**Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre**

**gemäß dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

**Ich mache von meinem Recht Gebrauch und widerspreche nachstehend aufgeführten Auskunftsersuchen bzw. Datenübermittlungen zu meiner Person, entsprechend den angekreuzten Feldern 1 bis 4.**

Name/Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

1  Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von  
 Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen  
 auf staatlicher und kommunaler Ebene

§ 50 Abs. 1 BMG

2  Auskünfte über Alters- oder Ehejubiläen

§ 50 Abs. 2 BMG

3  Auskünfte an Adressbuchverlage

§ 50 Abs. 3 BMG

4  Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft,

da ich nicht der Religionsgesellschaft meiner Familienangehörigen

angehöre

§ 42 Abs. 2 BMG

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum Unterschrift Eingangsbestätigung

Stempel/Unterschrift

**Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre**

Punkt 1

Das Bundesmeldegesetz (BMG) sieht in § 50 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister zu folgenden Daten erteilen darf: Familiennamen, Vornamen, akademischen Grad und gegenwärtige Anschrift von Wählern.

Punkt 2

Die Meldebehörde darf aufgrund von § 50 Abs. 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft bei Alters- oder Ehejubiläen erteilen: Vor- und Familiennamen, akademischen Grade, Anschriften sowie Datum und Art des Jubiläums. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde zum Beispiel der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der goldenen Hochzeit feiern. Das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten kann nur gemeinsam ausgeübt werden. Dafür sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Punkt 3

Das Bundesmeldegesetz erlaubt in § 50 Abs. 3 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, akademischen Grade und derzeitige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie ohne Begründung widersprechen.

Punkt 4

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass gemäß § 42 Abs. 2 den Religions- gesellschaften Daten ihrer Mitglieder, aber auch Daten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige kann jedoch nach § 42 Abs. 3 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Dafür ist keine Begründung erforderlich.